



Anlage 1 zu 7/18

Annahmegerenzwerte und Anlieferungsbedingungen Deponie Einöd in Stuttgart-Hedelfingen (zertifizierter Entsorgungsbetrieb)

Untersuchungsumfang nach Deponieverordnung vom 01.05.2013 und der Handlungshilfe des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom Mai 2012				
Nr.	Parameter	DK I	DK II	Einheit
1	<u>Organischer Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz¹⁾</u>			
1.01	bestimmt als Glühverlust	≤ 3 ²⁾ 3 ⁴⁾	≤ 5 ²⁾ 3 ⁴⁾	Masse-%
1.02	bestimmt als TOC	≤ 1 ²⁾ 3 ⁴⁾	≤ 3 ²⁾ 3 ⁴⁾	Masse-%
2	<u>Feststoffkriterien</u>			
2.01	Summe BTEX (Benzol, Toluol, Ethylbenzol, o-, m-, p-Xylol, Styrol, Cumol)	≤ 6/max. 30 ⁵⁾	≤ 6/max. 60 ⁵⁾	mg/kg TM
2.02	PCB (Summe der 7 PCB-Kongenerere, PCB-28, -52, -101, -118, -138, -153, -180)	≤ 5	≤ 10	mg/kg TM
2.03	Mineralölkohlenstoffe (C 10 bis C 40)	≤ 4.000	≤ 8.000	mg/kg TM
2.04	Summe PAK nach EPA	≤ 200 ⁶⁾	≤ 1.000 ⁶⁾	mg/kg TM
2.05	Benzo(a)pyren	≤ 25	≤ 50	mg/kg TM
2.06	Säureneutralisationskapazität	- ⁷⁾	- ⁷⁾	mmol/kg
2.07	extrahierbare lipophile Stoffe in der Originalsubstanz	≤ 0,4 ⁴⁾	≤ 0,8 ⁴⁾	Masse-%
2.08	LHKW	≤ 5/max. 10 ⁵⁾	≤ 5/max. 25 ⁵⁾	mg/kg TM
2.09	PCDD/PCDF	≤ 1.000	≤ 2.000	ng TE/kg
3	<u>Eluatkriterien</u>			
3.01	ph-Wert ⁸⁾	5,5 – 13	5,5 – 13	
3.02	DOC ⁹⁾	≤ 50 ²⁾ 10)	≤ 80 ²⁾ 10)	mg/l
3.03	Phenole	≤ 0,2	≤ 50	mg/l
3.04	Arsen	≤ 0,2	≤ 0,2	mg/l
3.05	Blei	≤ 0,2	≤ 1	mg/l
3.06	Cadmium	≤ 0,05	≤ 0,1	mg/l
3.07	Kupfer	≤ 1	≤ 5	mg/l
3.08	Nickel	≤ 0,2	≤ 1	mg/l
3.09	Quecksilber	≤ 0,005	≤ 0,02	mg/l
3.10	Zink	≤ 2	≤ 5	mg/l
3.11	Chlorid ¹¹⁾	≤ 1.500	≤ 1.500	mg/l
3.12	Sulfat ¹¹⁾	≤ 2.000	≤ 2.000	mg/l
3.13	Cyanide, leicht freisetzbar	≤ 0,1	≤ 0,5	mg/l
3.14	Fluorid	≤ 5	≤ 15	mg/l
3.15	Barium	≤ 5	≤ 10	mg/l
3.16	Chrom, gesamt	≤ 0,3	≤ 1	mg/l

Nr.	Parameter	DK I	DK II	Einheit
3.17	Molybdän	≤ 0,3	≤ 1	mg/l
3.18a	Antimon ¹²⁾	≤ 0,03	≤ 0,07	mg/l
3.18b	Antimon-Co-Wert ¹²⁾	≤ 0,12	≤ 0,15	mg/l
3.19	Selen	≤ 0,03	≤ 0,05	mg/l
3.20	Gesamtgehalt an gelösten Feststoffen ¹¹⁾	≤ 3.000	≤ 6.000	mg/l
3.21	Glyphosat + AMPA	≤ 25	≤ 50	µg/l
	Einzelsubstanz ¹³⁾	≤ 1	≤ 5	µg/l
3.22	∑ Herbizide ohne Glyphosat und AMPA	≤ 5	≤ 20	µg/l

Fußnoten:

- 1) Nr. 1.01 kann gleichwertig zu 1.02 angewandt werden.
- 2) Eine Überschreitung des Zuordnungswertes ist mit Zustimmung der zuständigen Behörde bei Bodenaushub (Abfallschlüssel 170504 und 200202 nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung) und bei Baggergut (Abfallschlüssel 170506 nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung) zulässig, wenn
 - a) die Überschreitung ausschließlich auf natürliche Bestandteile des Bodenaushubes oder des Baggergutes zurückgeht,
 - b) sonstige Fremdbestandteile nicht mehr als 5 Volumenprozent ausmachen,
 - c) bei gemeinsamer Ablagerung mit gipshaltigen Abfällen der DOC-Wert max. 80 mg/l betragen,
 - d) auf der Deponie, dem Deponieabschnitt oder dem gesonderten Teilabschnitt eines Deponieabschnitts ausschließlich nicht gefährliche Abfälle abgelagert werden und
 - e) das Wohl der Allgemeinheit – gemessen an den Anforderungen dieser Verordnung – nicht beeinträchtigt wird.
- 3) Der Zuordnungswert gilt nicht für Aschen aus der Braunkohlefeuerung sowie für Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe aus Hochtemperaturprozessen, zu letzteren gehören insbesondere Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke, unbearbeitete Schlacke, Stäube und Schlämme aus der Abgasreinigung von Sinteranlagen, Hochöfen, Schachtöfen und Stahlwerken der Eisen- und Stahlindustrie. Bei gemeinsamer Ablagerung mit gipshaltigen Abfällen darf der TOC-Wert der in Satz 1 genannten Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe max. 5 Massenprozent betragen. Eine Überschreitung dieses TOC-Wertes ist möglich, wenn der DOC-Wert max. 80 mg/l beträgt.
- 4) Gilt nicht für Asphalt auf Bitumen- oder auf Teerbasis.

- 5) Überschreitungen bis zum angegebenen maximalen Wert sind nach Einzelfallprüfung möglich, wenn es beim Entsorgungsvorgang zu keiner wesentlichen Freisetzung kommen kann.
- 6) PAK ab 200 mg/kg wird als gefährlicher Abfall angenommen.
- 7) Säureneutralisationskapazität muss bei gefährlichen Abfällen (PAK \geq 200 mg/kg) ermittelt werden. Nicht erforderlich bei asbesthaltigen Abfällen, die andere gefährliche Mineralfasern enthalten.
- 8) Abweichende pH-Werte stellen allein kein Ausschlusskriterium dar. Bei Über- oder Unterschreitungen ist die Ursache zu prüfen. Werden jedoch auf Deponien der Klasse I und II gefährliche Abfälle abgelagert, muss deren pH-Wert mindestens 6,0 betragen.
- 9) Der Zuordnungswert für DOC ist auch eingehalten, wenn der Abfall oder der Deponieersatzbaustoff den Zuordnungswert nicht bei seinem eigenen pH-Wert, aber bei einem pH-Wert zwischen 7,5 und 8,0 einhält.
- 10) Auf Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe auf Gipsbasis nur anzuwenden, wenn sie gemeinsam mit gefährlichen Abfällen abgelagert oder eingesetzt werden.
- 11) Statt der Nummern 3.11 und 3.12 kann Nummer 3.20 gleichwertig angewandt werden.
- 12) Überschreitungen des Antimonwertes nach Nr. 3.18a sind zulässig, wenn der C_0 -Wert der Perkolationsprüfung nach Nr. 3.18b nicht überschritten wird.
- 13) Atrazin, Bromazil, Desethylatrazin, Dimefuron, Diuron, Flumioxazin, Flazasulfuron, Hexazinon und Simazin